

Satzung des Vereins

Quartierstreff Bauverein Breisgau e.V.

Fassung vom 23.01.2012

Satzung des Vereins, Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Organe	8
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	9
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Mehrheitserfordernisse	10
§ 15 Auskunftsrecht	11
§ 16 Gesamtvorstand	11
§ 17 Amtsdauer des Vorstandes	12
§ 18 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung	13
§ 19 Leitung und Vertretung des Vereins	13
§ 20 Sorgfaltspflicht des Vorstandes	14
§ 21 Prüfung	14
§ 22 Vereinsvermögen, Kassenführung	15
§23 Auflösung	15

§ 21 Prüfung

Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Prüfung sind die Geschäftsbücher und Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

§ 22 Vereinsvermögen, Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht. Der Schatzmeister hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Erstattung aus dem Vermögen des Vereins. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 23 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.
- (3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat ein möglicher Nachfolgeverein nicht das Recht den Namen „Quartierstreff Bauverein Breisgau e.V.“ zu führen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an gemeinnützige Körperschaften zwecks Verwendung für die Alten- und Jugendhilfe.

- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Zeit, Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen und in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Es wird vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter unterschrieben. Die Vollständig- und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 19 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorstand bilden den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz, Satzung und Mitgliederversammlung festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 20 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die größtmögliche Sorgfalt bei der Amtsführung angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handhabung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

I. Name und Sitz des Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Quartierstreff Bauverein Breisgau

Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b. Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, um diesen Personenkreis eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen.
 - c. Die Förderung der Bildung und Erziehung.
 - d. Förderung der Völkerverständigung und internationaler Gesinnung.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere durchführen:
 - a) Beratung von älteren und/ oder behinderten Menschen, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter lange zu ermöglichen;
 - b) Einrichtung und Unterhaltung einer Nachbarschaftshilfe für hilfsbedürftige Menschen im Rahmen der Alten- und Jugendhilfe oder im mildtätigen Bereich;

- c) Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, in dazu bereitgestellten räumlichen Einrichtungen der Bauverein Breisgau eG (Nachbarschaftstreffs, Gemeinschaftsräumen);
 - d) Die Förderung der Begegnung und des Miteinanders verschiedener Nationalitäten, des Informationsaustausches, der Wissensvermittlung über Kultur, Tradition und Gebräuche anderer Völker zur besseren Verständigung und Integration;
 - e) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen (Supervision);
 - f) Gemeinschaftsaktivitäten für Jung und Alt;
 - g) Unterstützung von Personen die sich in einer Notlage befinden, mit der Intention, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern (Unterstützung Hilfebedürftiger im Sinne von § 53 AO);
- (3) Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten auch ohne Mitgliedschaft in dem Verein und in der Bauverein Breisgau eG in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten insbesondere keine Gewinnanteile oder sonstige vergleichbare Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch Ausscheiden aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Bauverein Breisgau eG endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nach den Modalitäten einer Neuwahl (§16) ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 18 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter muss eine Woche vor der Vorstandssitzung die anderen Vorstandsmitglieder schriftlich oder auf andere geeignete Weise einladen.

Er hat insbesondere zu beschließen über:

- a. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Erstellung des Jahresberichtes,
- c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse,
- d. die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und an das Vereinsregister,
- e. die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten,
- h. die Erledigung aller anfallenden Verwaltungsaufgaben,
- i. die Initiierung von Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden,
- j. die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleitungen des Vereins zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
- k. die Aufstellung eines Haushaltsplans,
- l. Einleitung von Maßnahmen aufgrund von Feststellungen der Kassenprüfer.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und setzen sich wie folgt zusammen

Ein Vertreter des Vorstands der Bauverein Breisgau eG

- Zwei Vertreter des Aufsichtsrates der Bauverein Breisgau eG
 - Bis zu vier Quartiersvertretern (aus jedem Quartier maximal 1 Vertreter) Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, müssen sich einem Quartier zuordnen
 - Ein Schatzmeister
- (2) Den Status des Quartiers legt der Vereinsvorstand fest. Wesentlich erforderliche Kriterien für die Entscheidung des Status sind:
 - Gemeinschaftsraum mit mindestens 50 m²
 - Ca. 100 Wohnungen der Bauverein Breisgau eG im Umfeld
 - Vorhandensein von Aktivitäten im Quartier
 - (3) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstandsvorsitzenden ist nur wählbar ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Bauverein Breisgau eG.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, mit Ausnahme von Beschäftigungen von bis zu 400 € monatlich. Sollte ein Geschäftsführer beschäftigt sein, nimmt dieser als beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a. Mitglieder, Organmitglieder oder Mitarbeiter des Bauverein Breisgau;
 - b. Angehörige von Mitgliedern des Bauvereins Breisgau
 - c. Personen mit sonstigem Bezug zu den genossenschaftlichen Zielen und sozialen Aufgaben ohne erwerbswirtschaftliches Interesse.
 - d. Der Verein steht auch für die Mitgliedschaft juristischer Personen offen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmewunsch ist in den Fällen § 4 Absatz c und d, schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung des Vorstands am 1. des folgenden Monats.
- (5) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt besteht die Beitragspflicht stets bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Das Ende der Zugehörigkeit zur Bauverein Breisgau eG bedeutet nicht automatisch das Ende der Mitgliedschaft in dem Verein.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (3) Beim Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Ableben.
- (4) Bei juristischen Personen entsprechen Auflösung/ Erlöschen einem Ausscheiden durch Tod.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt.
 - b. wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
 - c. wenn er unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
 - d. wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen, soweit seine Anschrift bekannt ist, unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegt. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 14 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in Abs. 3 keine abweichende Bestimmung getroffen ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Änderung der Satzung,
 - c. die Änderung des Vereinszwecks,
 - d. die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung und/ oder die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindesten die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§ 15 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
- a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestellung von zwei Mitgliedern als Kassenprüfer, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden,
 - e. die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f. die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes,
 - g. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - j. die Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - k. die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen dürfen,
 - l. die Auflösung des Vereins,
 - m. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - n. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,
 - o. die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Grundsätze bezüglich Nutzung von Einrichtungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
 - p. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - q. die Aufnahme von Darlehen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Das aktive und passive Wahlrecht können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr ausüben.
- (2) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern die Teilnahmen nicht gem. § 7 ausgeschlossen ist;
 - b) in einer von zehnten Teil aller Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen;
 - c) Anträge bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen;
 - d) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen;
 - e) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in den in der Geschäftsstelle ausgelegten Vermögensstatus und den Jahresbericht des Vorstandes zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Vereinszweck fördern.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (3) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Organe des Vereins

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (z.B. einen Beirat) beschließen.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstands dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.

Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es nach § 8 Abs. 2 verlangt wird oder im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage des Vereins notwendig ist. Die Einladung erfolgt in gleicher Form, wie in § 11 Abs. 4 festgelegt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch eine schriftliche Mitteilung (soweit das Mitglied eine Email-Adresse angegeben hat, per Email) an die Mitglieder, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, sowie über Anträge gem. § 8, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung beim Vorstand eingegangen sind.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

Bei Wahlen zum Vereinsvorstand ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

- (4) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen mindestens dreiköpfigen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen, zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der Wahlausschussmitglieder und des Wahlleiters, der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.